

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 21

Artikel: Vom Züchtigungsrecht des Lehrers

Autor: Lüthy, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 24. Mai 1912.

Nr. 21

19. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Herr M. Kettler, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H.H. Seminar-Direktoren Paul Diebold, Rickenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Bischoflich, Herr Lehrer J. Seif, Altdorf (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten. Inserat-Austräge aber an H.H. Haasestein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozugabe.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung, Einsiedeln.

Kräusenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:
Verbandspräsident Dr. Lehrer J. Leisch, St. Gallen; Verbandskassier Dr. Lehrer
Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Chect IX 0,52).

Inhalt: Vom Büchtigungsrecht des Lehrers. — zum Schulaussch. — Exerzitienhaus Zeldkirch. —
Korrespondenz. — Inserate.

Vom Büchtigungsrecht des Lehrers.

J. Lüthy, Sekundarlehrer, Urdigenwil.

Motto: Und wenn ihr Eltern einmal einen Schatz
finden wollt bei euern Kindern, so lasset die
Büchtmeister die Wünschelrute brauchen.

P. Abraham a Sancta Clara.

Offen gestanden, so ein Titel dürfte nicht geeignet sein, mir zum
Veraus die Sympathie der Leser zu erobern. Büchtigung ist und bleibt
ein Wort von hartem Klang und wird nicht gern gehört in Lehrer-
kreisen. Es bedeutet eben nichts mehr und nichts weniger als ein
Lehrerkreuz, und was würden erst jene dazu sagen, die den fatalen In-
halt entgegenzunehmen haben? Es steht aber hinter dem Ausdruck
Büchtigung noch das Wörtlein „Recht“. So eine Zusammensetzung
bringt mich — ich weiß es wohl — bei manchem Pädagogen neuerer
Richtung in Mißkredit. Man wird eine solche Lektüre ablehnen, da die
Selbstachtung gebietet, nichts Rückständiges zu lesen. Da darf ich viel-

leicht um etwas Geduld bitten, da ich sagen möchte, daß mein Thema sich nicht, wie nahe auch die Vermutung liegt, einzig mit der körperlichen Züchtigung beschäftigt, sondern ebenso sehr mit allen übrigen Züchtigungsmitteln, also auch mit den Ehren- und Freiheitsstrafen. Weil aber der Frage über die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung wohl das Hauptinteresse meiner Zuhörer gilt, so muß ich ihr hierorts ein eigenes Kapitel widmen, obgleich sie streng genommen nicht in den Rahmen meines Referates gehört.

I. Teil.

Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung.

Mein Standpunkt.

Ich will Sie nicht im Zweifel lassen über meine Stellung zur vorwürfigen Frage und gleich Farbe bekennen. Ich bin kein Freund der körperlichen Züchtigung. Aber meine und die Erfahrung so vieler Lehrer, die ich darüber befragte, sagt mir: Es gibt nun einmal Naturen, welche, allen andern Strafmitteln zum Trotz, einzig der körperlichen Züchtigung Beachtung schenken, ja, einen Lehrer einfach nicht anerkennen, der seine Autorität nicht auch schlagend beweisen kann. Diese Stellung nehme ich ein nach langen Erwägungen und nach ausgedehnten Erprobungen, und ich glaube, die Mehrzahl der Lehrer ist durch die Praxis auf denselben Standpunkt gedrängt worden. Vernünftige, selten und nur zur Not angewandte körperliche Züchtigung ist kein pädagog. Mißgriff und berechtigt nicht zu dem Vorwurf von pädagogischer Inferiorität.

Uebrigens befinde ich mich mit meiner Ansicht in guter und sehr guter, und was noch weit verwunderlicher ist, in sehr moderner Gesellschaft, und fast will mich das Gefühl beschleichen, daß ich noch moderner als die Modernen geworden. Es läßt sich, wenn ich den Stoff der Bücher vor mir liegen habe, die für und gegen die körperl. Züchtigung geschrieben worden sind, unschwer erkennen, daß, wie groß auch die Zahl der Gegner ist, die Qualität der Befürworter ihnen nichts nachgibt und sich zum Teil aus der neuesten Zeit rekrutiert.

Es ist bezeichnend, wenn Dr. Jos. Kaufmann in seinem höchst bemerkenswerten Buche: „Das Züchtigungsrecht der Erzieher“ Zürich 1910 bemerkt:

„Ich bin ein Gegner der körperlichen Züchtigung und ich bringe es fast nicht über mich, einen schlagenden Lehrer als Pädagogen anzuerkennen, aber ich würde es als Gesetzgeber entschieden nicht wagen, die körperliche Züchtigung zu verbieten, da mir die Verantwortung dafür zu schwer fallen könnte.“

Dr. O. Kieser, der aus einem Saulus ein Paulus geworden, lie-

serte ein Beiheft zur Zeitschrift „Kinderforschung“ (1908) betitelt: „Die Prügelstrafe in der Erziehung“. Er gelangte nach seinen Untersuchungen zu dem Schlusse:

„Die körperliche Züchtigung kann als Erziehungsmitel für kleine Kinder, auf deren Geist noch nicht anders eingewirkt werden kann, aber auch als Strafe für größere Kinder (wenn nämlich andere Mittel erfolglos blieben) nicht immer und in allen Fällen entbehrlich werden.“

Dr. Kellner läßt sich wie folgt vernehmen:

„Als wir kürzlich eine These lasen, die den Lehrern die Anwendung von Schlägen gänzlich untersagte, mußten wir unwillkürlich lächeln und an die Grönlander denken. Die Missionäre und der deutsche Kapitän Graf erzählten nämlich, daß diese harten Schne- und Eissterne es nicht über sich bringen, ihre Kinder zu schlagen, sich dafür von ihnen lieber kraulen und beißen lassen. Nun, wenn die Grönlander einmal Schulen gründen, wird die angekündigte These ihren ungeteilten Beifall finden. — Es ist ebenso falsch zu behaupten, man könne nicht ohne Rute erziehen, als wenn man sagt, man müsse ohne Rute erziehen. Der gleichen hängt vom Charakter der Kinder, von gar manchen Umständen und Verhältnissen ab, die sich niemals unter Rubriken bringen lassen.“

Da unsere höchst moderne Ellen Key gar so oft als Autorität gegen die körperliche Züchtigung ins Feld geführt wird, will ich ihr hier auch eine ebenso moderne Frau gegenüber stellen. Th. Wilhelm sagt im Schlußkapitel ihres Buches: „Ist die körperliche Züchtigung ein Erziehungs faktor?“:

„Die Erzieher müssen das Recht haben, ihren Zöglingen all' das zu sagen, was sie als geistige Einwirkung für nötig halten, aber auch körperliche Züchtigung nach den gleichen Grundsätzen anzuwenden, ohne deshalb gemahnt zu werden, es sei denn wegen wirklicher Überschreitung dieses Rechtes.“

Kruse konstatiert:

„Derjenige begeht im Grunde einen Akt der Inhumanität, der ob der Humanität gegen die Menschen alles Dreinschlagen als Barbarei erklärt und sich namentlich gegen die Anwendung von Stock und Rute ereifert, da er dadurch der sittlichen Entwicklung des Menschen eine Stütze entzieht, deren sie laut Geschichte und Erfahrung so sehr bedarf.“

Herbart stellt fest:

„Die körperliche Züchtigung würde man umsonst zu verbannen suchen, sie muß jedoch so selten sein, daß sie mehr aus der Ferne gefürchtet, als wirklich vollzogen wird.“

Dieserweg spricht deutlich:

„Es kann niemand ein größerer Feind der körperlichen Züchtigung sein als ich, aber ich bin ein noch größerer Feind der Freiheit.“

Sailer, ein Pädagoge und Psychologe schreibt:

„Obgleich bei vielen Kindern körperliche Züchtigung entbehrlich ist oder durch weise Führung wird, so ist sie doch bei gewissen Zöglingen und unter gewissen Bedingungen z. B. bei einer tiefeingewurzelten Verwilderation von der Weisheit geboten.“

Pestalozzi, die Milde und Güte selbst als Pädagoge, läßt schlecht erzogene Kinder von ihren Erziehern sagen:

„Sie wählten ihre Humanität habe sich zu einer Bartheit erhoben, die in keinem Falle mehr erlaube, an das rohe Mittel des Schlagens zu denken. Aber es war nicht die Bartheit ihrer Humanität, es war die Schwäche, die sie leitete.“

John-Locke — ich nenne ihn als letzten in der langen Reihe — hält die Züchtigung mit dem Stocke für die unpassendste, lässt sich im übrigen aber wie folgt vernehmen:

„Starrsinnigkeit und hartnäckiger Ungehorsam müssen mit Gewalt und Schlägen behandelt werden. Hierfür gibt es kein anderes Heilmittel.“

Das, meine Herren, ist die Gesellschaft, in der ich mich mit meiner Stellungnahme befindet. Ich glaube, sie darf sich sehen lassen und ich wiederhole daher laut: Körperliche Züchtigung, weise, mäßig und nur zur Not angewendet, ist statthaft; sie ist sogar notwendig. Dafür sprechen psychologische und pädagogische Argumente. Ich nenne nur die wichtigsten, um zum Hauptteil meiner Arbeit zu kommen.

Das Kind lebt in einem Stadium eminenter Entwicklung von Geist und Körper. Beide, Geist und Leib, unterstützen sich wechselseitig in ihrer Arbeit. Der Verstand, der sich im Kinde schon recht früh offenbart, kennt zunächst kein anderes Ziel, als die Unterstützung der Sinne in ihrem Streben nach Wohlbehagen. Es besteht eine Interessengemeinschaft intimster Art zwischen Leib und Geist. Der jugendliche Leib hat über ein ganzes Heer von Feinden zu siegen, um seine Existenz zu erringen. Der Geist unterstützt ihn mit aller Macht, bis dieses Ziel erreicht ist; dann aber — eine gute Erziehung vorausgesetzt — macht der Geist sich frei und bedarf des Leibes noch als Stütze. Die erste Phase der Entwicklung heißt vorwiegend „Sinnesleben“. Jeder Weg zum Verstand geht durch die Sinne. Wie soll ich nun auf das Kind einzwirken, wenn nicht auf denselben Wege, da es meinen abstrakten Argumenten doch völlig fremd gegenübersteht? Ein empfindlicher unangenehmer Reiz prägt sich dem Gedächtnis ein, und unwillkürlich wird unter gleichen Umständen die Erinnerung an diesen Reiz als hemmende Vorstellung sich einstellen, ein Warner sein. Erst nach und nach meldet sich die Vernunft als Herrscherin über das Triebleben, und wir Erzieher müssen ihr zum Übergewicht verhelfen. Es kommt die Zeit, wo wir an die Geisteskräfte appellieren und den Umweg durch die Sinne aufgeben. Aber auch später kann es vorkommen, daß der Wille mit geistigen Argumenten allein sich nicht leiten läßt.

„An Röbheit, Bosheit, schwerer Unsitthlichkeit und Verlogenheit, Auflehnung gegen jede Autorität ist nicht mehr jugendlicher Leichtsinn — d. h. unzureichende Erkenntnis — schuld, sondern meist das überwuchernde Triebleben und im tiefsten Grund das Gemüt, das durch die wilde Wucherung unbezähmter Triebe schlecht und verdorben wurde. Da hilft nicht mehr die Zucht, da hilft allein die Strafe.“

Grausamkeit der körperlichen Büchtigung. Da gestatten Sie mir, weil ich ja schon wieder bei der körperlichen Strafe bin, mit meinen Gegnern zu fragen: Ist körperliche Strafe nicht grausam, eine Barbarie? Ich beantworte diese Frage mit einer Gegenfrage und sage: Gebraucht man nicht an Stelle der körperlichen Büchtigung oft Strafen, die weit grausamer sind? Beispiele:

Lasse einem Schüler die Wahl zwischen Nachsitzen und der bekannten „Tatze“; was wird er wählen? Er wird das kurz andauernde Schmerzgefühl vorziehen, da ihm das Nachsitzen eine mehrfache Strafe bedeutet. Es bringt ihm nämlich 1. einen Freiheitsverlust, 2. eine öffentliche Beschämung, 3. eine Mehrbelastung durch Arbeit, 4. in geordneten Verhältnissen zu Hause noch eine empfindliche Strafe. Was ist weniger grausam, ein kleiner körperlicher Schmerz oder das Entziehen von Nahrung, die Ausschließung von einem allgemeinen Schulvergnügen usw.

Staatliche Strafen. Daher gehört gewiß auch die Frage: Wie erfreut sich der Staat, nachdem er eine körperliche Büchtigung beim Kinde nicht zuläßt, nach vollendetem 14. Jahr dasselbe für ein lächerliches Vergehen in den Räfig zu stecken? Beispiel:

Ein armes Mädchen fährt mit dem Kinderwagen auf dem Trottoir, weil es sich auf der Straße unsicher fühlt. Polizeistrafe Fr. 5.— oder wenn diese Buße zu Hause nicht ausgebracht wird, so wandert das Kind in den Arrest und erhält das Brandmal öffentlicher Bestrafung.

O Humanität, sind das deine Blüten? Oder ist es etwa viel humaner, wenn wir Kinder vor den Richter zerrnen und auf Jahre hin in großen Kasernen zur Gesellschaft mit dem Auswurf aller Jugend verbannen? Wie unvernünftig und grausam nimmt sich bei Betrachtung solcher Gegensätze das Verbot der körperlichen Büchtigung aus. Dr. jur. d'Astiera fragt:

„Was ist für ein 14—17jähriges Kind weniger schädlich, für seine sittliche Integrität weniger verderblich, für es als Strafe angemessener, für den Staat billiger und mit weniger Verantwortung verbunden, für die Eltern des Kindes weniger beunruhigend? eine Anzahl gehöriger gut bemessener Hiebe oder einige Tage, Wochen oder Monate schändlicher Gemeinschaft in irgend einem Polizeigefängnis. Wo haben Humanität, Würde und Besserung mehr zu leiden?“

Ist körperliche Büchtigung unsittlich? Da komme ich aber mit meinem Zitat gar übel an, denn die Modernen sagen, daß die körperliche Büchtigung unsittlich sei. Ist das etwa wahr?

„Ja,“ schreibt Ellen Key, „und weil Schläge tief unsittlich sind, müssen sie abgeschafft werden.“

Gründe — ? Das Wort körperliche Büchtigung stand nie im Sachregister der Ästhetik, es ist auch niemanden eingefallen, es dort unterbringen zu wollen. Aber was ziehen wir vor, all' das Leid, das die Büchteleigkeit schafft oder ein paar Schläge? Ich meine, solche Erwägungen sind hier maßgebend. Oder will ich etwa in schwerer Krank-

heit eines Angehörigen, ein die Heilung sicherndes Mittel nicht anwenden, weil es unangenehm ist? Diese Unterlassung wäre unsittlich, aber niemals das Heilmittel. Wenn man gar behaupten will — und das in ganzen Broschüren breit zu quetschen vermag, wie es neuestens geschieht — daß mit einer anständigen Büchtigung unsittliche Vorstellungen beim Büchtigenden sowohl als beim Gezüchtigten verbunden seien, so muß ich sagen, dahin folgt mein Verstand nicht und kaum die Phantasie. Man spricht von Sadismus beim Büchtigenden und von Masochismus beim Gezüchtigten. An solchen perversen Geschlechtstrieben ist niemals die Büchtigung schuld, wenn nicht erbliche Belastung oder ein durchaus verdorbenes Sexualleben den Nährboden für solche Dinge lieferte. Gottlob sind derartige Fälle seltene Ausnahmen, und um ihretwillen läßt sich nicht mit Berechtigung sagen, daß körperl. Büchtigung unsittlich sei, das hieße die Welt auf einer Nadelspitze balancieren wollen.

Ist körperliche Büchtigung entehrend? Noch einen Einwand gegen die körperliche Büchtigung muß ich notwendig streifen. Man behauptet, jede körperliche Büchtigung ist entehrend. Konstruieren wir zuerst den Begriff „Ehre“. Sie ist so recht der Persönlichkeitswert. Dieser Wert besteht in einer den geistigen und körperlichen, den sittlichen und natürlichen Aufgaben des Menschen angepaßten Vollkommenheit. Das Wesentlichste an dieser Vollkommenheit ist aber der ehrliche energische Wille, in allen Lagen des Lebens seine Aufgabe und Pflicht zu erfüllen. Was ist nun die Ehre des Kindes? Ich habe schon einmal darauf hingewiesen, daß sich das Kind in einem Stadium erheblicher Entwicklung seiner geistigen und körperlichen Kräfte befindet. Zumal zur Zeit der Pubertätsentwicklung sind die Kräfte jeder Richtung in gähnender Bewegung und weisen überraschende Wechsel in Menge auf. Es ist schäumender Wein, der zur Zeit der Gährung oft fast ungenießbar sein kann. Wie läßt sich hier von einer Vollkommenheit sprechen? Das heranwachsende Kind muß es auch wissen und einsehen, wieviel ihm zur Vollkommenheit mangelt und wie sehr es der erzieherischen Einwirkung bedarf, damit der Kampf in seinem Innern sich zum Guten wende. Solche Unvollkommenheit macht das Eingreifen einer festigenden Macht nicht zu einem Eingriff in die Rechte des Kindes, sondern verbietet ihm sogar jede ablehnende Haltung im Interesse seines eigenen Wertes. Wer kann da noch von einer Entehrung durch die körperliche Büchtigung sprechen? Entehren kann sich höchstens der Erzieher, der mißhandelt. Bald bildet sich im Kinde das Gefühl für Recht und Pflicht — das objektive Ehrgefühl. Dieses wird das subjektive Ehrgefühl hervorrufen, vermittelst dessen das Kind darnach streben wird, durch ein gutes Han-

deln alles fern zu halten, was ihm als unangemessene erzieherische Einwirkung bekannt ist.

Entgegengesetzt könnte nur eine durchaus ungerechte und auf diese Art oft angewendete körperliche Büchtigung wirken. Beispiel: Büchtigung zur Schonung eines andern.

Überleitung. Mit dem Gesagten mögen nun einige wesentliche Einwände gegen die körperliche Büchtigung widerlegt sein, und ich muß, vieles übergehend, zum Hauptteil meiner Darbietung kommen. Ich spreche vom Büchtigungsrecht des Lehrers, wie es vor dem Weise bestehet oder bestehen sollte. Dabei sind 2 Standpunkte genau auseinander zu halten: der Standpunkt des Juristen und der des Pädagogen. Für alle juristischen Definitionen halte ich mich an das vorzügliche auch im Ausland anerkannte Werk „Das Büchtigungsrecht der Eltern und Erzieher“ von Dr. jur. Jos. Kaufmann, Zürich, Stuttgart 1910.

(Forts. folgt.)

Bum Schulaussatz.

In Nr. 17 der „Pädagog. Blätter“ ist die Frage betreffend den freien Schulaussatz angeregt und ein offener Meinungsaustausch in dieser Sache gewünscht worden. Gewiß würde eine offene Aussprache der diesbezüglichen Meinungen von Nutzen und Vorteil sein und dem einen und andern neue Gesichtspunkte eröffnen, sowie praktische Winke und Ratschläge geben. Der Aussatzunterricht betrifft ja eine Schularbeit, welche man mehr aus der Erfahrung als aus Schulbüchern lernt. Freilich gibt es viele, auf welche das Sprüchlein anwendbar ist:

Glaubt nicht, daß die Klugheit sich weht aus der Anzahl von Jahren;
Es gibt viele, die vieles erlebt, aber wenig erfahren.

Wie mancher Lehrer muß sich gestehen, daß er seine Erlebnisse und Erfahrungen viel zu wenig praktisch ausgenutzt und verwertet hat. Wir hören nicht so oft die Klage über Interesselosigkeit, Gleichgültigkeit und Überdruck in der Schule, wenn der Lehrer mehr aus dem Leben schöpft, wenn er die Erfahrung mehr in den Dienst der Schule stellen würde. Das gilt in allen Schulfächern, vor allem aber im Aussatzunterricht, in der Behandlung des Schulaussatzes. Hier ist Stoff und Methode so sehr abhängig von der persönlichen Auffassung des Lehrers, daß die Theorie fast gänzlich in den Hintergrund tritt. Aber gerade deshalb ist es gut und vorteilhaft, wenn der eine die Erfahrungen und Ansichten des andern kennen lernt, dieselben mit seiner eigenen vergleicht und daraus seine praktischen Folgerungen zieht. Man kann aus Gutem und